



Unser Zeichen: B-5/A-3/2010/272

17. März 2010

Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland

hat in Sachen gegen

Fritschi Erwin, geboren am 20.03.1947 in Wald, von Amden, Sohn der Maria Martha geb. Gmür, geschieden von Erika geb. Egli, Bauschlosser, wohnhaft Girenbadstrasse 107, 8340 Hinwil

betreffend **Drohung**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung;

gefunden und erkannt:

1. Der Angeschuldigte **Erwin Fritschi** ist schuldig
 - ◆ der **Drohung** im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB
2. Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.–** (entspricht Fr. 600.–) und einer **Busse von Fr. 200.–**.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**.
4. Beahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
5. Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 500.00 Staatsgebühr (reduziert)
Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. 500.00 Total

6. Mitteilung an:

- ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft See / Oberland
- ◆ den Angeschuldigten (vorgenannt)
- ◆ den Geschädigten Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, vertreten durch:
Dr. Louis A. Capt, Bahnhofstrasse 15, Postfach, 8620 Wetzikon

sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:

- ◆ die Bezirksgerichtskasse Hinwil
- ◆ die Koordinationsstelle Vostra (Strafregister), Postfach, 8090 Zürich

7. Gegen diesen Strafbefehl kann binnen 10 Tagen, vom Datum der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, von der Leitung der Staatsanwaltschaft, vom Angeschuldigten und vom Geschädigten bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland schriftlich **Einsprache mit Angabe der Abänderungsanträge** erhoben werden. Richtet sich die Einsprache nur gegen die Bestimmungen über Kosten, Entschädigung und Schadenersatz, so muss sie schriftlich begründet werden.

Auf Einsprachen, die keine Abänderungsanträge enthalten, wird nicht eingetreten.

§§ 324/325 Strafprozessordnung: Die Einsprache kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen werden. Wird nicht rechtzeitig Einsprache erhoben oder wird sie zurückgezogen, so erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Beweismittel: Akten und Geständnis

Tatbestand und Begründung:

I.

Der Angeschuldigte **Erwin Fritschi** hat

- ◆ jemanden durch schwere Drohung in Angst versetzt

indem er Folgendes tat:

Der Angeschuldigte Erwin Fritschi rief am 10. November 2009 um 19.37 Uhr vom Festnetzanschluss seiner Vermieterin im Girenbad 107, 8340 Hinwil den Geschädigten Erwin Kessler an und hinterliess auf dessen Telefonbeantworter eine Nachricht folgenden Inhalts: "Ja du truurige huere Schofseckel, chum jo nie is Oberland susch wirsch verschosse du Dreckschwein, du Souaff, du Tschumpel, du Arschloch!" Der Geschädigte befürchtete, dass der Angeschuldigte seine Worte wahr machen könnte, was der Angeschuldigte mit seiner Aussage auch bezweckte.

Dadurch hat sich der geständige Angeschuldigte **Erwin Fritschi**

- ◆ der **Drohung** im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, wofür er angemessen zu bestrafen ist.

II.

Der Angeschuldigte erwirkte in den Jahren 2001 und 2007 je eine Vorstrafe. Da diese jedoch nicht einschlägig sind (SVG, Tierschutzgesetz), ist nicht zu erwarten, dass der Angeschuldigte erneut straffällig werden wird. Eine unbedingte Strafe erscheint daher nicht als notwendig, um den Angeschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Der Vollzug der Geldstrafe ist daher bedingt aufzuschieben und die Probezeit auf drei Jahre anzusetzen.

STAATSANWALTSCHAFT
SEE / OBERLAND
Die juristische Sekretärin


Sandra Schärer

ERLÄUTERUNGEN ZUM STRAFBEFEHL

1. Mit einem Strafbefehl kann das Verfahren ohne weitere Beweisabnahmen und ohne Gerichtsverhandlung erledigt werden.
2. Sind alle Parteien mit diesem Strafbefehl einverstanden, wird dieser zum vollziehbaren Urteil.
3. Eine Partei, die mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist, kann innert Frist Einsprache erheben. Mit der Einsprache sind die Abänderungsanträge zu stellen.
4. Im Falle einer Einsprache nimmt der Staatsanwalt die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab.
Hält er am Strafbefehl fest, überweist er die Einsprache mit den Akten dem Einzelrichter zur Beurteilung. Der Strafbefehl ersetzt die Anklage.
Der Staatsanwalt kann statt dessen Anklage erheben, erneut einen Strafbefehl erlassen oder das Verfahren einstellen.
5. Wer zu einer bedingten Geldstrafe und zu einer Busse verurteilt wurde, muss einstweilen nur die Busse bezahlen. Im Falle der Bewährung während der angesetzten Probezeit entfällt eine Bezahlung der Geldstrafe endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird, muss damit rechnen, die Geldstrafe zusätzlich zur neuen Strafe zu zahlen. Die Probezeit beginnt mit der Zustellung dieses Strafbefehls zu laufen.
6. Wer eine Busse auch nicht mit einem Zahlungsaufschub oder in mehreren Raten zahlen kann und seine finanzielle Situation nicht selber verschuldet hat, kann den Antrag stellen, statt die Busse zu zahlen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten.
Beim Staatsanwalt ist in diesem Fall innert der Einsprachefrist ein schriftliches begründetes Gesuch zu stellen. Im Gesuch sind die finanziellen Verhältnisse genau darzulegen und es sind die letzten Lohn-, Arbeitslosenentschädigungs- oder Rentenabrechnungen sowie ein aktueller Betreuungsauszug oder ein Schuldenverzeichnis beizulegen.
7. Die Rechnungsstellung durch die Bezirksgerichtskasse erfolgt in der Regel ca. 1 bis 2 Monate nach Zustellung des Strafbefehls. Vereinbarungen über Ratenzahlungen sind möglich und nach Erhalt der Rechnung direkt mit dem Zentralen Inkasso am Obergericht des Kantons Zürich zu treffen.

Wenden Sie sich - bitte erst nach Erhalt der Rechnung - für alle Fragen des Inkassos von Verfahrenskosten, Bussen und Geldstrafen an das Zentrale Inkasso am Obergericht des Kantons Zürich (044 257 91 91). Fragen des Vollzugs von Freiheitsstrafen oder gemeinnütziger Arbeit richten Sie an das Amt für Justizvollzug in Zürich.